

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

**Überschreitung des Schwellenwerts 50 an drei Tagen in Folge –
Neue Regelungen im Landkreis Mühldorf ab 17.08.2021**

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mühldorf a. Inn (lt. Robert Koch-Institut) hat am 15.08.2021 mit 59,5 den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Somit gelten ab Dienstag, den 17.08.2021, 0:00 Uhr automatisch folgende Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im privaten oder öffentlichen Raum ist nur noch Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet. Dabei dürfen sich höchstens 10 Personen treffen, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen. Vollständig Geimpfte sowie Genesene sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Schulen:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht kann nur mit einem negativen Testergebnis, das höchstens 48 Stunden vor Schulbeginn durchgeführt worden sein darf, erfolgen. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske; für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt am Sitzplatz und auf den Begegnungsflächen.

Gastronomie:

Es muss eine Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung erfolgen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis der Tischgäste erforderlich; vollständig Geimpfte sowie Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

Für die Gäste besteht eine FFP2-Maskenpflicht, solange sie nicht am Tisch sitzen. Für das Personal besteht eine Maskenpflicht, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt (auch unter freiem Himmel). Gleiches gilt für den Betrieb der Außengastronomie.

Öffentliche und private Veranstaltungen:

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind einschließlich vollständig Geimpfter und Genesener bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen sowie bis zu 50 Personen unter freiem Himmel gestattet. Es besteht eine Testpflicht für die Teilnehmer der Veranstaltungen, von der vollständig Geimpfte oder Genesene ausgenommen sind.

Bei privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (z.B. Geburtstags-, Hochzeits- und Tauffeiern, Vereinssitzungen) sind bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen sowie bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich vollständig Geimpften oder Genesenen gestattet. Es besteht ebenfalls eine Testpflicht für die Teilnehmer der Veranstaltungen, von der vollständig Geimpfte oder Genesene ausgenommen sind.

Sport:

Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Testnachweis oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren gestattet. Mit Testnachweis ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet, wobei vollständig Geimpfte und Genesene von der Testpflicht ausgenommen sind.

Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ist für diese Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie gemäß Rahmenkonzept möglich sind. In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird. Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Sportveranstaltungen:

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 1.500 Zuschauer einschließlich vollständig geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig (davon bis zu 200 Zuschauer stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m). In Gebäuden richtet sich die Zuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Plätzen gewahrt wird, wobei maximal 1.000 Personen einschließlich vollständig geimpfter und genesener Personen gestattet sind. Es gilt eine Testpflicht für die Besucher, wobei vollständig Geimpfte und Genesene von der Testpflicht ausgenommen sind.

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Kinos, Bühnen, Konzert- und Opernhäusern:

Bei kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel sind höchstens 1.500 Besucher einschließlich vollständig geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig (davon bis zu 200 Personen mit Stehplätzen). In Gebäuden richtet sich die Zuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (feste Sitzplätze notwendig), bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Plätzen gewahrt werden muss (höchstens 1.000 Personen einschließlich vollständig geimpfter und genesener Personen). Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises, wovon vollständig geimpfte und genesene Personen befreit sind. Der Veranstalter hat ein Schutz- & Hygienekonzept zu erstellen sowie eine Kontaktdatenerhebung vorzunehmen.

Beherbergungsbetriebe:

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

Bei Ankunft des Gastes sowie zusätzlich alle weiteren 48 Stunden muss ein negatives Testergebnis vorliegen, vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Es ist ein Schutz- & Hygienekonzept des Betreibers erforderlich. Die Unterbringung von Gästen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit ist nur im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen gestattet. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Gästen, die nicht in einem Zimmer oder einer

Wohneinheit untergebracht sind, gehalten werden. Zudem muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen und dem Personal gehalten werden. Es gilt Maskenpflicht für Personal und Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden. Es muss eine Kontaktdatenerhebung durchgeführt werden.

Freizeiteinrichtungen:

Für Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre gilt Folgendes:

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen einzuhalten. In geschlossenen Räumen, geschlossenen Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Gäste sowie eine Maskenpflicht für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit den Gästen kommt.

Bei Flusskreuzfahrten ist bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, sowie am Tag des Landgangs ein Testnachweis von den Passagieren erforderlich. Vollständig Geimpfte sowie Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

Für Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen gilt Folgendes:

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen einzuhalten. In geschlossenen Räumen, geschlossenen Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Gäste sowie eine Maskenpflicht für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit den Gästen kommt. Es ist höchstens ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche zulässig. Es gilt eine Testpflicht für die Besucher. Vollständig Geimpfte sowie Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

Ferner gilt unabhängig von der Inzidenz ab Montag, 16.08.2021 in ganz Bayern wieder eine Testpflicht für ungeimpfte Besucher und Mitarbeiter von Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen.

Die amtliche Bekanntmachung zur Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 ist im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/amsbl-tter/amsbl-tter-2021.html> veröffentlicht.

Pressestelle

Landkreis Mühldorf a. Inn